

Satzung für den Verein Gesund in Leipzig e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Gesund in Leipzig e.V., abgekürzt GiL e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig (Schongauer Str. 19, 04329 Leipzig)
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Registernummer VR 4954 eingetragen.

- (4) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



§ 2 - Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
 - Verbesserung des Wohlbefindens
 - Abhaltung indikationsbezogene Gruppengymnastik / geordneten Sport- und Spielübungen
 - Information der Öffentlichkeit über Sinn, Zweck und Möglichkeiten, Sport zur Förderung der Gesundheit durchzuführen
 - Organisation, Unterstützung, Vermittlung, Durchführung und Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung im Aufgabenbereich des Vereins
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

- (6) Der Verein kann Außenstellen gründen, diese besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit. Der Verein kann somit überregional tätig sein und Mitglieder aufnehmen.

§ 3 - Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber, für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (3) Mit seiner Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnung in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch einen Mitarbeiter des Vereins.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt des Mitgliedes
 - durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein
 - durch Tod des Mitgliedes
 - durch Löschung des Vereins
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

§ 5.1 – Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Für Mitglieder beträgt die Kündigungsfrist 4 Wochen. Für Mitglieder mit einer gültigen Verordnung zur Durchführung des Rehabilitationssports lt. SGB IX §44 Absatz 1,3. beträgt die Kündigungsfrist vor Beendigung der verordneten Trainingseinheiten kalendertäglich vier Wochen und bei Abbruch der gültigen Verordnung 3 Monate.
- (2) Jedes Mitglied der Abteilung Rehasport wechselt nach Beendigung der Verordnung automatisch in die Abteilung Breitensport, sofern nicht eine fristgemäße Kündigung vorliegt. Die aktuellen Angebote der Abteilung Breitensport sind dem aktuellen Kursplan (lt.Homepage bzw. Schaukasten) zu entnehmen.

§ 5.2 – Ausschluss aus dem Verein

(1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- vereinschädigendes Verhalten ausübt oder
- trotz zweimaliger schriftlich erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

(2) Über den Ausschluss aus dem Verein hat der Vorstand den Betroffenen schriftlich zu informieren.

Der Betroffene hat die Möglichkeit, sich innerhalb von 14 Tagen ab Zustellungsdatum des

Einschreibens schriftlich zu dem Ausschluss zu äußern. Gegen den Ausschlussbescheid steht

dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

§ 6 - Finanzierung des Vereins

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- Beiträge der Mitglieder
- Geld und Sachspenden Dritter
- Öffentlichen Zuschüssen

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten. Die Beitragszahlung erfolgt

entweder per Überweisung durch das Mitglied oder per SEPA-Basislastschrift unter Bekanntgabe

der Gläubiger – Identifikationsnummer des Vereins und der Mandatsreferenz des Mitglieds.

(3) Einzelheiten des Beitragswesens werden in einer Beitragsordnung geregelt. Der monatliche

Beitrag wird per Lastschriftverfahren zu Monatsbeginn erhoben. Freiwillige Mehrleistungen und

Spenden sind möglich.

- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird über eine Beitragsordnung geregelt. Der Vorstand kann ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung die Mitgliedsbeiträge festlegen. Er muss dabei die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Vereins berücksichtigen.

§ 7 – Allgemeine Rechten und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

- (1) Das bei Fotografie- und Filmarbeiten entstandene Material kann der Verein zu internen und externen Zwecken (z.B. Bilder auf der Internetseite oder Bilder in Flyern etc.) verwenden, ohne dass es einer schriftlichen Willenserklärung des Mitglieds bedarf. Eine mündliche Zustimmung des Mitgliedes, unter Einsicht des Datenmaterials, ist jedoch erforderlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
- a) die Mitteilung von Anschriftenänderung
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindungen bei erteilter Zusage zum SEPA-Basis-Lastschriftverfahren
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, welche für das Verwaltungswesen relevant sind
 - d) die Mitteilung über den Wechsel der Krankenkasse
- (3) Entstehende Kosten durch Nichteinhaltung der Punkte a) – d) werden auf das Mitglied in voller Höhe umgelegt.
- (4) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (5) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 8 – Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
- (3) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (4) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§ 9 - Nichtigkeiten und Anfechtbarkeit von Vertragsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeiten oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- (3) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.

§ 10 - Organe des Vereins

- (5) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 10.1 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des Schatzmeisters
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltplanes
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Ernennung / Abberufung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den von ihm Beauftragten mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch:
- einen Aushang im Schaukasten, welcher sich vor dem Haupteingang der Sachsentherme befindet
 - durch Handzettel und
 - über die Homepage www.gesundinleipzig.com.
- (3) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen mit Rednerecht teilnehmen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung mit Begründung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem insbesondere die Beschlüsse enthalten sind. Dieses ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, welcher vom Vorstand festgelegt wird, zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen:
- auf Beschluss des Vorstandes
 - auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes
 - bei Auflösung des Vereins

§ 10.2 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und der Schatzmeisterin.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Er ist für die Geschäftsführung und Vertretung berechtigt bzw. verpflichtet. Der Vorstand übt seine Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus. Seine Aufwendungen können im Sinne des § 3 Nr.26a EstG (z.Z.720€/Jahr) erstattet werden. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so setzt der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzperson ein. Sie bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung im Amt.
- (5) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei anwesend sind.

- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

§ 11 - Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird einmal im Jahr von einem externen Kassenprüfer überprüft und durch den Schatzmeister auf der jährlichen Mitgliederversammlung veröffentlicht.

§ 12 - Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sächsischen Behinderten- und Rehabilitationssportverein e.V., der dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports verwenden darf.
- (2) Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig anzumelden. Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter bestellt.

§ 13 – Inkrafttreten

- (1) Der Verein wurde nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Leipzig) mit dem Zusatz e.V. in das Vereinsregister eingetragen. Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(3) Die Satzung wurde am 20.10.2010 errichtet und in der vorliegenden Form am 06.11.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins Gesund in Leipzig e.V. beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.